

Vorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Naturschutzbeirat	30.01.2018	TOP 3
Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung	06.03.2018	TOP 3
Kreisausschuss	19.04.2018	TOP 10
Kreistag	03.05.2018	TOP

Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 11 – Kevelaer - Anpassung an die Bauleitplanung

Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer (54. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer und Aufstellung des Bebauungsplans Kevelaer Nr. 87 ‚Gewerbegebiet Engelsray‘ im Parallelverfahren)

Mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplans und dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Kevelaer 87 ‚Gewerbegebiet Engelsray‘ plant die Wallfahrtsstadt Kevelaer die Erweiterung des Gewerbegebietes ‚Kevelaer Ost‘ (**Anlage 1**).

Hintergrund sind die fehlenden Flächenkapazitäten eines ortsansässigen Betriebes an seinem bisherigen Standort und seine Absicht, verschiedene externe Standorte an einem zentralen zusammenzuführen.

Die 54. FNP-Änderung entspricht den Vorgaben der Vereinbarungen zum Gewerbeflächenpool im GEP 99, da die Fläche weniger als 10 ha groß ist, an das westlich gelegene Siedlungsgefüge angrenzt und die Ansiedlung eines konkreten gewerblichen Betriebes vorgesehen ist (Investorenplanung). In der Beikarte 3 A – „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ ist der Bereich als in den virtuellen Gewerbeflächenpool eingebuchter GIB/ASB gekennzeichnet. Die landesplanerische Zustimmung zur Abbuchung der zusätzlichen Gewerbefläche aus dem virtuellen Gewerbeflächenpool liegt vor.

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer begründet die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt:

„Hintergrund der Bauleitplanung ist, dass ein vorhandener Betrieb an seinem jetzigen Standort am Rosenbroeksweg an seine Kapazitätsgrenzen stößt. Wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten am bisherigen Standort wurden bereits mehrere externe Lagerkapazitäten angemietet. Die Firma beabsichtigt nun, die verschiedenen Standorte durch einen Neubau auf einer Fläche, die an das Gewerbegebiet Kevelaer Ost angrenzt, zusammenzuführen. Eine Baugenehmigung für das gewerbliche Vorhaben ist am vorgesehenen Standort im planungsrechtlichen Außenbereich nicht möglich.

Die Bauleitplanung ist erforderlich, um die verschiedenen, möglicherweise konkurrierenden Belange, die durch die geplante Gewerbegebietsausweisung berührt werden, einer begründeten Abwägung zuzuführen.“

Die Fläche ist im Regionalplan (GEP 99) als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Im rechtskräftigen FNP ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der betroffene Bereich liegt vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 11 Kevelaer (**Anlage 2**). Der dort betroffene Entwicklungsraum 2.2 Niernessleife Kevelaer beschreibt hier einen intensiv ackerbaulich genutzten und im Zuge der Flurbereinigung stark

ausgeräumten Teilbereich der Donkenlandschaft, der durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen und durch die Anreicherung mit weiteren Landschaftselementen besonders entlang der Geländekante zur Niersniederung kleinräumlicher zu strukturieren ist.

Eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung ist erforderlich.

Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde

Gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes, sofern die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Ausführung kommen. Der LBP ist Teil des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 87 ‚Gewerbegebiet Engelsray‘. Als Ausgleichsmaßnahme am Eingriffsort sind Sichtschutzpflanzungen entlang der Plangebietsgrenzen vorgesehen. Eine Baumgruppe aus sechs alten Stieleichen bleibt erhalten. Das verbleibende ökologische Defizit wird über ein anerkanntes Ökokonto des Kreises Heinsberg abgewickelt.

Der Naturschutzbeirat des Kreises Kleve hat sich in seiner 12. Sitzung am 30.01.2018 mit der Angelegenheit befasst und sich dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig angeschlossen.

Abstimmungsergebnis Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung: einstimmig

Abstimmungsergebnis Kreisausschuss: einstimmig

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Kleve als Träger der Landschaftsplanung erhebt keine Bedenken gegen die Anpassung des Landschaftsplans des Kreises Kleve Nr. 11 Kevelaer an die kommunale Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer, sofern die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Ausführung kommen. Der LBP ist Teil des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 87 ‚Gewerbegebiet Engelsray‘.

Kleve, 20.04.2018

Kreis Kleve
Der Landrat
6.3 - 61 2 20 -

Spreen

Anlagen

Anlage 1, Darstellungen FNP
Anlage 2, betroffener Bereich des LP